

Kapitel VIII der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Clearing von OTC-Derivat-Transaktionen

Stand 02.10.2017

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 02.10.2017
	Seite 2

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:
ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN,
LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

[...]

Präambel

Dieses Kapitel VIII bildet einen integralen Bestandteil der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG und entsprechende Verweise in sonstigen Regularien oder Dokumenten auf die Clearing-Bedingungen gelten auch für dieses Kapitel VIII.

Entsprechend Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.1 bzw. Kapitel I Abschnitt 6 Ziffer 4.1.1 gelten Kapitel I zusammen mit diesem Kapitel VIII und allen Verweisen herein in andere Kapitel oder Anhänge der Clearing-Bedingungen für (i) alle Clearing-Mitglieder (einschließlich ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Member) mit einer entsprechenden Clearing-Lizenz, deren Nicht-Clearing-Mitglieder, Registrierte Kunden, ICM-Kunden und ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden, (ii) alle Basis-Clearing-Mitglieder mit einer entsprechenden Basis-Clearing-Mitglied-Clearing-Lizenz und ihre Clearing-Agenten, sowie (iii) für alle Interim-Teilnehmer (falls anwendbar)

[...]

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

1.1 Clearing-Lizenz

1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenz

Zur Teilnahme am Clearing der OTC-Derivat-Transaktionen ist eine Clearing-Lizenz für die betreffenden Transaktionsarten (jeweils eine „**OTC-Clearing-Lizenz**“) erforderlich. Die Eurex Clearing AG kann eine OTC-Clearing-Lizenz auf schriftlichen Antrag erteilen. Jede OTC-Clearing-Lizenz kann für das Clearing auf bestimmte Produktgruppen im Rahmen einer Transaktionsart beschränkt sein, sofern dies hinsichtlich der betreffenden Clearing-Lizenz vorgesehen ist. Abweichend von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.1 Abs. (4) wird eine OTC-Clearing-Lizenz, wie in der jeweiligen Clearing-Vereinbarung näher geregelt, ausschließlich erteilt als

- (i) General-Clearing-Lizenz, die ihren Inhaber zum Clearing von Eigentransaktionen, Kundentransaktionen und RK-Bezogenen Transaktionen (alle wie in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.3 definiert) oder

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 02.10.2017
	Seite 3

im Falle eines ~~US-Clearing-Mitglied~~~~OTC-IRS-US-Clearing-Members~~ zum Clearing von Eigentransaktionen und im Falle eines ~~FCM-Clearing-Mitglied~~~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Members~~ auch zum Clearing von ~~FCM-Kunde~~~~OTC-IRS-FCM-Kunden~~-Transaktionen berechtigt oder

[...]

1.2 Abschluss von Transaktionen

OTC-Derivat-Transaktionen gemäß diesem Kapitel VIII werden im Wege der Novation nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen abgeschlossen:

1.2.1 Novation

[...]

(2) Wenn:

[...]

(ii) (A) die Parteien des Ursprünglichen OTC-Geschäfts Clearing-Mitglieder oder Basis-Clearing-Mitglieder, jeweils mit einer entsprechenden OTC-Clearing-Lizenz, oder ~~FCM-Kunde~~~~OTC-IRS-FCM-Kunden~~ sind; oder

[...]

(iii) die Eurex Clearing AG das Ursprüngliche OTC-Geschäft zur Einbeziehung in das Clearing-Verfahren akzeptiert hat, indem sie dem Clearing-Mitglied (das im Fall eines ~~FCM-Clearing-Mitglied~~~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Members~~ im Namen des jeweiligen ~~FCM-Kunde~~~~OTC-IRS-FCM-Kunden~~ handelt) oder dem Basis-Clearing-Mitglied (oder dem im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) einen OTC Novation Report in ihrem System elektronisch zur Verfügung gestellt hat,

werden OTC-Derivat-Transaktionen durch Novation (i) gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Abs. (2), (ii) im Falle von CCP-~~FCM-Kunde~~~~OTC-IRS-FCM-Kunden~~-Transaktionen gemäß Kapitel I Abschnitt 5 Ziffer 1.4 oder (iii) im Falle von Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen gemäß Kapitel I Abschnitt 6 Ziffer 1.3 (soweit anwendbar) innerhalb eines täglichen bzw. wöchentlichen Novationsverfahrens, wie in Abschnitt 2 hinsichtlich der jeweiligen Transaktionsart vorgesehen, abgeschlossen.

(3) Die Annahme des Ursprünglichen OTC-Geschäfts zur Einbeziehung in das Clearing durch die Eurex Clearing AG und die damit verbundene Novation gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Abs. (2) oder, im Falle von CCP-~~FCM-Kunde~~~~OTC-IRS-FCM-Kunden~~-Transaktionen, Kapitel I Abschnitt 5 Ziffer 1.4 sowie, im Falle von Basis-Clearing-Mitglied-Transaktionen, Kapitel I Abschnitt 6 Ziffer 1.3 (falls anwendbar) unterliegen den Novationskriterien gemäß Ziffer 1.2.3 und basieren auf dem durch den Anerkannten Anbieter im Namen der Parteien des Ursprünglichen OTC-Geschäfts übermittelten Transaktionsdatensatz. Die Eurex Clearing AG verlässt sich auf die Richtigkeit der im übermittelten Transaktionsdatensatz enthaltenen Daten

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 02.10.2017
	Seite 4

und ist weder in der Lage noch verpflichtet, zu überprüfen, ob der übermittelte Transaktionsdatensatz die Bedingungen des zwischen den betreffenden Parteien abgeschlossenen Ursprünglichen OTC-Geschäfts richtig wiedergibt.

- (4) Bei den durch Novation begründeten CCP-Transaktionen hat das betreffende Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied bei wirtschaftlicher Betrachtung dieselbe wirtschaftliche Stellung (z. B. als Zahler der variablen Beträge bzw. als Zahler der Festbeträge), die das Clearing-Mitglied oder das Basis-Clearing-Mitglied (im Falle von Eigentransaktionen) oder der Registrierte Kunde (im Falle von RK-Bezogenen Transaktionen) oder ein anderer Kunde (im Falle von Kundentransaktionen) des Clearing-Mitglieds bei dem Ursprünglichen OTC-Geschäft hatte. Derselbe Grundsatz gilt entsprechend für CM-RK-Transaktionen. Bei den durch Novation begründeten CCP-~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen hat der betreffende ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde bei wirtschaftlicher Betrachtung dieselbe wirtschaftliche Stellung (z. B. als Zahler der variablen Beträge bzw. als Zahler der Festbeträge), die der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde bei dem Ursprünglichen OTC-Geschäft hatte.
- (5) Es obliegt den Parteien des Ursprünglichen OTC-Geschäfts untereinander zu vereinbaren, dass das Ursprüngliche OTC-Geschäft durch die Novation beendet wird. In Bezug auf jedes Ursprüngliche OTC-Geschäft bei dem ein ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde Partei ist, gilt diese Vorschrift nicht, sondern Kapitel I Abschnitt 5 Ziffer 1.4 Abs. (4) findet Anwendung.

[...]

- (7) Für die Zwecke dieses Kapitels VIII bezeichnet:

[...]

- (b) „**CCP-~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion**“ in Bezug auf eine Clearing-Vereinbarung mit einem ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 10 beigefügten Form eine OTC-Derivat-Transaktion, die zwischen der Eurex Clearing AG und dem jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden gemäß Absatz (2) und Kapitel I Abschnitt 5 Ziffer 1.4 zustande gekommen ist.
- (c) „**CCP-Transaktion**“ eine gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Abs. (2) zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Clearing-Mitglied oder eine gemäß Kapitel I Abschnitt 6 Ziffer 1.3 Abs. (2) zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden Basis-Clearing Mitglied begründete OTC-Derivat-Transaktion sowie eine CCP-~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem betreffenden ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden.

[...]

- (f) „**CM-Kunden-Transaktion**“ eine Transaktion, die einer CCP-Transaktion entspricht und die zwischen dem Clearing-Mitglied und einem Kunden (der kein Registrierter Kunde oder ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde ist) des Clearing-Mitglieds gemäß den zwischen ihnen geschlossenen vertraglichen

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 02.10.2017
	Seite 5

Vereinbarungen zustande gekommen ist. Für eine CM-Kunden-Transaktion gelten ausschließlich die zwischen dem betreffenden Clearing-Mitglied und seinem Kunden getroffenen vertraglichen Vereinbarungen, die auf die Clearing-Bedingungen verweisen können.

[...]

1.2.2 Rechtswirksamkeit der Novation

Die Novation wird zu dem Zeitpunkt rechtswirksam, wenn die Eurex Clearing AG die betreffende OTC-Derivat-Transaktion zur Einbeziehung in das Clearing akzeptiert, indem sie dem betreffenden Clearing-Mitglied (und im Fall einer CCP-~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden Transaktion, dem ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Member, welches im Auftrag des jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) bzw. dem Basis-Clearing-Mitglied (oder dem im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) den entsprechenden OTC Novation Report in ihrem System elektronisch zur Verfügung stellt.

1.2.3 Novationskriterien

- (1) Die Eurex Clearing AG akzeptiert ein Ursprüngliches OTC-Geschäft zur Einbeziehung in das Clearing gemäß dem anwendbaren täglichen bzw. wöchentlichen Novationsverfahren, sofern die folgenden Novationskriterien erfüllt sind:

[...]

2. Der durch den Anerkannten Anbieter an die Eurex Clearing AG übermittelte Transaktionsdatensatz muss in Bezug auf das betreffende Ursprüngliche OTC-Geschäft angeben, (i) dass dessen Clearing von der Eurex Clearing AG durchgeführt werden soll und (ii) (A) soweit eine Partei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts kein Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing Mitglied mit einer OTC-Clearing-Lizenz ist, das Clearing-Mitglied, das Inhaber der entsprechenden OTC-Clearing-Lizenz ist und von dieser Partei ausgewählt wurde, (B) wenn eine Partei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts ein ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde ist, das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Member des ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden oder (C) wenn eine Partei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts ein Basis-Clearing-Mitglied ist, den Clearing-Agenten dieses Basis-Clearing-Mitglieds;

[...]

7. In Bezug auf den ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden, der Partei des Ursprünglichen OTC-Geschäfts ist, ist kein ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Beendigungstag eingetreten,

[...]

9. Die Clearing-Mitglieder (einschließlich, im Fall von OTC-Zinsderivat-Transaktionen, die ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen sind, die jeweiligen ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Memberer, welche für

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 02.10.2017
	Seite 6

Rechnung der betreffenden ~~FCM-Kunde~~~~OTC-IRS-FCM-Kunde~~ handeln) und die Basis-Clearing-Mitglieder, die das Clearing der betreffenden OTC-Derivat-Transaktion anstreben, müssen die zur Deckung der kalkulierten Risiken aus allen Transaktionen und der zu begründenden CCP-Transaktion erforderlichen Eligiblen-Margin-Vermögenswerte gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 3, den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen, den US-Clearingmodell-Bestimmungen und den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen bei der Eurex Clearing AG hinterlegt haben;

[...]

- (2) Ist ein Novationskriterium nicht erfüllt, aber der entsprechende OTC Novation Report dennoch über das System der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellt worden und die Novation ist dementsprechend wirksam, so ist die Eurex Clearing AG berechtigt, die CCP-Transaktionen durch schriftliche Mitteilung (einschließlich per Fax oder E-Mail) an das betreffende Clearing-Mitglied bzw. die betreffenden Clearing-Mitglieder (im Fall von Ursprünglichen OTC-Geschäften bei denen ein ~~FCM-Kunde~~~~OTC-IRS-FCM-Kunde~~ eine Partei ist, das betreffende ~~FCM-Clearing-Mitglied~~~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Member~~, welches im Namen dieses ~~FCM-Kunde~~~~OTC-IRS-FCM-Kunden~~ handelt) und an das betreffende Basis-Clearing-Mitglied bzw. an die betreffenden Basis-Clearing-Mitglieder (oder den/die im Namen des/der Basis-Clearing-Mitglied(s)/(er) handelnden Clearing-Agenten) zu beenden, sofern keine der beiden durch Novation des Ursprünglichen OTC-Geschäfts begründeten CCP-Transaktionen Gegenstand (i) einer Verrechnung oder Zusammenfassung gemäß Abschnitt 2 Ziffer 2.5 oder (ii) einer Übertragung oder Änderung gemäß Abschnitt 2 Ziffer 2.6 war.

Mit Wirksamkeit einer solchen Beendigung wird gleichzeitig jede CM-RK-Transaktion (falls anwendbar) ohne vorherige Mitteilung beendet; das betreffende Clearing-Mitglied bzw. die betreffenden Clearing-Mitglieder werden den bzw. die betreffenden Registrierten Kunden hierüber informieren. Im Übrigen obliegt es den betreffenden Parteien untereinander zu vereinbaren, inwieweit infolge der Beendigung der betreffenden CCP-Transaktion eine etwaige Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktion oder CM-Kunden-Transaktion beendet wird und das Ursprüngliche OTC-Geschäft zu seinen ursprünglichen Bedingungen wieder auflebt.

1.2.4 **Besondere Bestimmungen bezüglich des Abschlusses von CCP-Transaktionen**

[...]

- (2) Durch Abschluss der Clearing-Vereinbarung in der als Anhang 10 beigefügten Form (i) ermächtigt der ~~FCM-Kunde~~~~OTC-IRS-FCM-Kunde~~ die Eurex Clearing AG zur Erfassung und Speicherung von Geschäftsdaten gegenüber dem jeweiligen Anerkannten Trade Source System und (ii) bestätigt, dass es das betreffende Anerkannte Trade Source System beauftragt hat, in seinem Namen Geschäftsbestätigungen entgegen zu nehmen, zu erstellen und an die Eurex Clearing AG zu versenden. Die Eurex Clearing AG darf sich auf solche Geschäftsbestätigungen verlassen.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 02.10.2017
	Seite 7

[...]

- (4) Der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass bei Annahme eines Ursprünglichen OTC-Geschäfts zum Clearing durch die Eurex Clearing AG auf Grundlage eines Transaktionsdatensatzes eines Ursprünglichen OTC-Geschäfts, den das Anerkannte Trade Source System der Eurex Clearing AG im Namen des ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden (oder des ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Members, das für Rechnung des ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) gemäß Ziffer 1.2.1 übermittelt, eine Transaktion zwischen der Eurex Clearing AG und dem ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden auf Basis der im Transaktionsdatensatz enthaltenen Bedingungen gemäß Ziffer 1.2.1 in Verbindung mit Ziffer 1.4 der US-Clearingmodell-Bestimmungen abgeschlossen wird. Der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass jede solche Transaktion für den ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden bindend ist, und erkennt an, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses einer solchen Transaktion keine weitere spezifische Einverständniserklärung des ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden für seine rechtliche Bindung erforderlich ist.
- (5) Dem Clearing-Mitglied, dem ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden und dem Basis-Clearing-Mitglied obliegt es, unverzüglich alle von der Eurex Clearing AG hinsichtlich des korrekten Abschlusses von Transaktionen zugegangenen Mitteilungen und Reports zu überprüfen und die Eurex Clearing AG über sämtliche Fehler, Auslassungen, Abweichungen oder Unregelmäßigkeiten in diesen Mitteilungen und Reports gemäß Ziffer 4.6 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen zu informieren.
- (6) Die Eurex Clearing AG haftet gegenüber dem ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Member oder dem ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden nicht für Fehler des gemäß vorstehendem Abs. (4) übermittelten Transaktionsdatensatzes oder wenn der Transaktionsdatensatz nicht vom ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden veranlasst wurde.

[...]

1.3 Transaktionskonten

- (1) Hinsichtlich der Konten des Clearing-Mitglieds (oder, falls anwendbar, des ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden) oder des Basis-Clearing-Mitgliedes gilt Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4 in Verbindung mit Abschnitt 2 Ziffer 4, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 4, Abschnitt 4 Ziffer 4 oder Abschnitt 5 Ziffer 3 bzw., im Fall des Basis-Clearing-Mitgliedes, in Verbindung mit Kapitel I Abschnitt 6 Ziffer 5 zusätzlich zu den folgenden Bestimmungen.
- (2) Abweichend von Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4 in Verbindung mit Abschnitt 2 Ziffer 4, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 4 und Abschnitt 4 Ziffer 4 eröffnet und führt die Eurex Clearing AG für jedes Clearing-Mitglied (das kein ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Member ist) die folgenden Transaktionskonten, auf denen die Transaktionen des Clearing-Mitglieds, die Gegenstand des Clearing sind, verbucht werden:

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 02.10.2017
	Seite 8

- (a) in Bezug auf Eigen-Transaktionen und Kunden-Transaktionen: ein Eigenkonto und, auf Anfrage, zusätzliche Kundenkonten; und
- (b) in Bezug auf RK-Bezogene Transaktionen ein Eigenkonto und, auf Anfrage, zusätzliche Kundenkonten.

1.4 **Verpflichtung der Clearing-Mitglieder, ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden und Basis-Clearing-Mitgliedern zum Ausgleich von Steuern**

Falls ein Clearing-Mitglied, ein ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde oder ein Basis-Clearing-Mitglied gesetzlich dazu verpflichtet ist, von einer durch das Clearing-Mitglied, den ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden oder das Basis-Clearing-Mitglied zu leistenden Zahlung einen Steuer- oder Abgabebetrag abzuziehen oder einzubehalten, wird es die zusätzlichen Beträge an die Eurex Clearing AG zahlen, die erforderlich sind, damit die Eurex Clearing AG den vollen Betrag erhält, der ihr im Zeitpunkt einer solchen Zahlung zustehen würde, wenn kein Abzug oder Einbehalt erforderlich wäre. Wenn ein Clearing-Mitglied, ein ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde oder ein Basis-Clearing-Mitglied aufgrund von Satz 1 verpflichtet ist, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen, so steht dem Clearing-Mitglied, dem ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden oder dem Basis-Clearing-Mitglied kein Recht zur Beendigung einer CCP-Transaktion aufgrund dieser Verpflichtung zu.

[...]

Abschnitt 2 Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen

2.1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

2.1.2 Konsultation von Clearing-Mitgliedern und Basis-Clearing-Mitgliedern/Komitees

2.1.2.1 Bestimmung von Transaktionen für das Clearing

[...]

- (3) Die Eurex Clearing AG bestimmt die Produktarten von OTC-Zinsderivat-Transaktionen, die durch ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Memberer (die für Rechnung von ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden handeln) gemäß der US-Clearingmodell-Bestimmungen gecleart werden können (die „**FCM-OTC-Zinsderivat-Transaktionen**“) in Abstimmung mit dem IRS Product Committee und veröffentlicht die jeweiligen Produktarten auf ihrer Web-Seite (www.eurexclearing.com).

Die Bestimmung basiert zumindest auf der Prüfung der folgenden Faktoren:

- (i) Handelsvolumen, (ii) Liquidität, (iii) Verfügbarkeit verlässlicher Preise,
- (iv) Fähigkeit der Eurex Clearing AG und des jeweiligen ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Members Zugang zu dem relevanten Markt zu erlangen, um Positionen zu begründen, zu liquidieren, zu übertragen, zu verauktionieren bzw.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 02.10.2017
	Seite 9

zuzuordnen, (v) die Fähigkeit der Eurex Clearing AG das Risiko zu bemessen, um angemessene Margin-Verpflichtungen zu bestimmen und (vi) sämtliche ungewöhnlichen Risikomerkmale des Produktes.

Alle Transaktionen, die durch das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Member gecleart werden, müssen einer Produktklasse angehören, für die die Eurex Clearing AG eine Freigabe zum Clearing durch die CFTC erhalten hat.

~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Memberer dürfen keine OTC-Zinsderivat-Transaktionen clearen, die nicht als FCM-OTC-Zinsderivat-Transaktionen gemäß dieser Ziffer 2.1.2.1 Abs. (3) bestimmt wurden.

[...]

2.1.3 Lizenz für das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen

Die für das Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen erteilte OTC-Clearing-Lizenz (die „**Zinsderivat-Clearing-Lizenz**“) berechtigt

- (i) das jeweilige General-Clearing-Mitglied zum Clearing von OTC-Zinsderivat-Transaktionen, bei denen es sich um Eigentransaktionen, RK-Bezogene Transaktionen, Kundentransaktionen oder ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen (hinsichtlich derer das Clearing-Mitglied als ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Member handelt) gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen, den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen, den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen bzw. den US-Clearingmodell-Bestimmungen handelt,

[...]

2.1.4.2 Dokumentation von Ursprünglichen OTC-Geschäften

[...]

- (3) Mit Abschluss der entsprechenden Clearing-Vereinbarung bestätigen das Clearing-Mitglied und der Registrierte Kunde bzw. bestätigt der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde oder das Basis-Clearing-Mitglied gegenüber der Eurex Clearing AG, eine Kopie der folgenden Dokumente von der Eurex Clearing AG erhalten zu haben: die 2006 ISDA Definitions in der durch die International Swaps and Derivatives Association, Inc. („**ISDA**“) veröffentlichten Fassung sowie alle weiteren ergänzten Fassungen, die bis zum Abschluss einer solchen Clearing-Vereinbarung veröffentlicht wurden.

Das Clearing-Mitglied, der Registrierte Kunde, der ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde und das Basis-Clearing-Mitglied stimmen ferner der Weitergabe ihrer Firmennamen und ihrer Firmenadresse an die ISDA im Zusammenhang mit der Übergabe der im vorstehenden Absatz genannten Dokumente zu.

2.1.4.3 Tägliches Novationsverfahren

[...]

- (2) Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die im Wege der Täglichen Novation in das Clearing einzubeziehen sind, können der Eurex Clearing AG jederzeit übermittelt werden. Zwischen 8:00 Uhr MEZ und 22:00 Uhr MEZ eines jeden Geschäftstags werden Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die an einem Geschäftstag bis spätestens 22:00 Uhr MEZ sämtliche Novationskriterien erfüllen, in die Tägliche Novation an diesem Geschäftstag einbezogen. Ein OTC Trade Novation Report wird dem Clearing-Mitglied (im Falle von ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen, dem jeweiligen ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Member, welches im Namen des jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) oder dem jeweiligen Basis-Clearing-Member (oder dem im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) elektronisch über das System der Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellt. Der letzte OTC Trade Novation Report wird um oder gegen 23:00 Uhr MEZ zur Verfügung gestellt.

[...]

- (4) Ein Clearing-Mitglied, ein Registrierter Kunde, ein ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde oder ein Basis-Clearing-Mitglied (oder ein im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnder Clearing-Agent) kann nachträglich die Übermittlung in Bezug auf folgende Transaktionen widerrufen:
- (a) jedes Ursprüngliche OTC-Geschäft, das der Eurex Clearing AG über ein Anerkanntes Trade Source System übermittelt wurde und in die Tägliche Novation einbezogen werden sollte, wenn das jeweilige Ursprüngliche OTC-Geschäft nicht noviert wurde; und/oder
- (b) jede CCP-Transaktion, die gemäß Ziffer 2.6 übertragen werden sollte, oder deren Kündigung gemäß Ziffer 2.7 erfolgen sollte,

mit der Maßgabe, dass (i) der Antrag auf Aufhebung vom Clearing-Mitglied (und im Falle von ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion, vom jeweiligen ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Member, welches im Namen des betreffenden ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden handelt), dem Registrierten Kunden, dem ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde oder vom Basis-Clearing-Mitglied (oder vom im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) in das System der Eurex Clearing AG eingegeben wird und der Eurex Clearing AG zugeht, und (ii) sowohl das verantwortliche Clearing-Mitglied, für den Fall, dass der Antrag vom Registrierten Kunden eingegeben wird, oder das jeweilige ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Member (welches im Namen des jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden handelt), für den Fall, dass der Antrag im Auftrag des ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden eingegeben wird, als auch das andere Clearing-Mitglied bzw. das andere Basis-Clearing-Mitglied (oder der im Namen des Basis-Clearing-Mitglied handelnde Clearing-Agent), das Partei der betreffenden Transaktion ist, ihre vorherige Zustimmung im System der Eurex Clearing AG gegeben haben.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 02.10.2017
	Seite 11

2.1.4.4 Vereinbarte Intraday-Margin-Calls

- (1) Falls die Eurex Clearing AG feststellt, dass der Gesamtwert der tatsächlich an die Eurex Clearing AG gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte nicht ausreicht, um die zur Erfüllung der Margin-Verpflichtung (gemäß Ziffer 2.1.6) erforderliche Sicherheit – auch unter Berücksichtigung aller im Rahmen der Täglichen Novation zu novierenden Ursprünglichen OTC-Geschäfte sowie aller CCP-Transaktionen gemäß Ziffern 2.6, 2.7 und Ziffer 2.8 – zu stellen (jeder solche Fehlbetrag der „**Margin-Fehlbetrag**“), so verlangt die Eurex Clearing AG von dem Clearing-Mitglied (oder im Falle einer CCP-~~FCM-Kunde~~~~OTC-IRS-FCM-Kunden~~-Transaktion, von dem jeweiligen ~~FCM-Clearing-Mitglied~~~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Member~~, welches für Rechnung des betreffenden ~~FCM-Kunde~~~~OTC-IRS-FCM-Kunden~~ handelt) oder von dem jeweiligen Basis-Clearing-Mitglied, untertätig zusätzliche Eligible Margin-Vermögenswerte bis zur Höhe des Margin-Fehlbetrags gemäß den nachstehenden Bestimmungen zu stellen.

[...]

- (3) Die Eurex Clearing AG wird den in einem OTC Margin Call Report ausgewiesenen Endgültigen Sicherungs-Margin-Betrag in der vereinbarten Clearing-Währung dem jeweiligen Geldkonto des Clearing-Mitglieds, dem jeweiligen Basis-Clearing-Mitglied-Geldkonto oder dem jeweiligen ~~US-Clearing-Mitglied~~~~OTC-IRS-US-Clearing-Member~~-Geldkonto entsprechend dem in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.1 beschriebenen täglichen Cash-Clearing-Verfahren belasten. Kann diese Clearing-Währung nicht mehr abgewickelt werden, rechnet die Eurex Clearing AG den Endgültigen Sicherungs-Margin-Betrag zu dem von der Eurex Clearing AG festgelegten (und in dem entsprechenden Vorläufigen OTC Margin Call Report oder dem OTC Margin Call Report angegebenen) Kurs in USD um.
- (4) Der durch Lastschrift eingezogene Endgültige Sicherungs-Margin-Betrag, der in dem durch die Eurex Clearing AG erstellten und zur Verfügung gestellten OTC Margin Call Report um 13:00 Uhr MEZ, 15:00 Uhr MEZ und 19:00 Uhr MEZ festgestellt wird, stellt eine Sicherheit in Bezug auf die Margin dar, auf die sich die Margin-Verpflichtung gemäß Ziffer 2.1.6 bezieht und stellt dementsprechend vom jeweiligen Clearing-Mitglied (i) gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Elementary Proprietary Margin oder Elementary Omnibus Margin, (ii) gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Segregierte Margin, (iii) gemäß den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Net Omnibus Margin, (iv) gemäß den US-Clearingmodell-Bestimmungen von dem jeweiligen ~~FCM-Clearing-Mitglied~~~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Member~~ für Rechnung des jeweiligen ~~FCM-Kunde~~~~OTC-IRS-FCM-Kunden~~ gelieferte ~~FCM-Kunde~~~~OTC-IRS-FCM-Kunden~~-Margin oder (v) gemäß den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen durch das Basis-Clearing-Mitglied gelieferte Basis-Clearing-Mitglied Margin dar. Der durch Lastschrift eingezogene Endgültige Sicherungs-Margin-Betrag, der in dem durch die Eurex Clearing AG erstellten und zur Verfügung gestellten OTC Margin Call Report um 22:30 Uhr MEZ festgestellt wird, soll entsprechend behandelt werden und stellt entweder eine Sicherheit in Bezug auf die vom jeweiligen Clearing-Mitglied (i) gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Elementary Proprietary Margin oder Elementary Omnibus Margin, (ii) gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Segregierte Margin, (iii) gemäß den Net

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 02.10.2017
	Seite 12

Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Net Omnibus Margin, (iv) gemäß den U.S- Clearingmodell-Bestimmungen von dem jeweiligen ~~FCM-Clearing-Mitglied~~~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Member~~ für Rechnung des jeweiligen ~~FCM-Kunde~~~~OTC-IRS-FCM-Kunden~~ gelieferte ~~FCM-Kunde~~~~OTC-IRS-FCM-Kunden~~-Margin oder (v) gemäß den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen durch das Basis-Clearing-Mitglied gelieferte Basis-Clearing-Member Margin dar.

[...]

2.1.4.5 Einbeziehung länger bestehender Ursprünglicher OTC-Geschäfte

[...]

- (5) Um 15:00 Uhr MEZ und um 17:00 Uhr MEZ an jedem Geschäftstag stellt die Eurex Clearing AG dem Clearing-Mitglied (oder im Falle einer ~~FCM-Kunde~~~~OTC-IRS-FCM-Kunden~~-Transaktion, dem ~~FCM-Clearing-Mitglied~~~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Member~~, welches im Namen des jeweiligen ~~FCM-Kunde~~~~OTC-IRS-FCM-Kunden~~ handelt) und dem Registrierten Kunden oder dem Basis-Clearing-Mitglied (oder dem Clearing-Agenten, der im Namen des Basis-Clearing-Mitglied handelt) einen vorläufigen Bericht zur Verfügung, der die Länger Bestehenden Ursprünglichen OTC-Geschäfte, die zum Clearing eingegangen sind und die Novationskriterien gemäß Ziffer 2.1.4.1 erfüllen, die Margin-Verpflichtung sowie eine etwaige Unterdeckung der tatsächlich gelieferten Eligiblen Margin-Vermögenswerte enthält.

[...]

- (7) Für Länger Bestehende Ursprüngliche OTC-Geschäfte, die am Tag der Übermittlung alle Novationskriterien - mit Ausnahme der Zurverfügungstellung zur Erfüllung der Margin-Verpflichtung ausreichender Eligibler Margin-Vermögenswerte - erfüllen, wird die Eurex Clearing AG den Fehlbetrag in der vereinbarten Clearingwährung, der im um 22:30 Uhr MEZ erstellten und zur Verfügung gestellten OTC Margin Call Report aufgeführt ist, vom betreffenden Geldkonto des Clearing-Mitglieds, vom betreffenden ~~US-Clearing-Mitglied~~~~OTC-IRS-US-Clearing-Member~~-Geldkonto oder vom betreffenden Basis-Clearing-Mitglied-Geldkonto gemäß dem täglichen Geldzahlungsverfahren gemäß Ziffer 1.4.1 der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen einziehen. Dieser durch Lastschrift eingezogene Betrag stellt eine Sicherheit in Bezug auf die Margin dar, auf die sich die Margin-Verpflichtung im vorhergehenden Satz bezieht und stellt dementsprechend vom jeweiligen Clearing-Mitglied (i) gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Elementary Proprietary Margin oder Elementary Omnibus Margin, (ii) gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Segregierte Margin, (iii) gemäß den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen gelieferte Net Omnibus Margin, (iv) gemäß den US-Clearingmodell-Bestimmungen von dem ~~FCM-Clearing-Mitglied~~~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Member~~ für den jeweiligen ~~FCM-Kunde~~~~OTC-IRS-FCM-Kunden~~ gelieferte ~~FCM-Kunde~~~~OTC-IRS-FCM-Kunden~~-Margin oder (v) gemäß den Basis-Clearing-Mitglied-Bestimmungen durch das Basis-Clearing-Mitglied gelieferte Basis-Clearing-Mitglied Margin dar. Die Eurex Clearing AG stellt den OTC Trade Novation Report am auf die Übermittlung folgenden Geschäftstag um oder gegen 9:30 Uhr MEZ dem Clearing-Mitglied (oder im Falle einer ~~FCM-Kunde~~~~OTC-IRS-FCM-Kunden~~-

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 02.10.2017
	Seite 13

Transaktion, dem ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Member, welches im Namen des betreffenden ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) und dem Registrierten Kunden oder dem Basis-Clearing-Mitglied (oder dem im Namen des Basis-Clearing-Mitglied handelnden Clearing-Agenten) zur Verfügung.

- (8) Ein Clearing-Mitglied (oder im Falle einer ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion ein ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Member, welches im Namen des betreffenden ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden handelt), ein Registrierter Kunde oder ein Basis-Clearing-Mitglied (oder ein Clearing-Agent, der im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelt) kann nachträglich die Übermittlung eines über ein Anerkanntes Trade Source System an die Eurex Clearing AG übermittelten Länger Bestehenden Ursprünglichen OTC-Geschäfts, das bis spätestens 17:00 Uhr MEZ an einem Geschäftstag noviert werden sollte, widerrufen, wenn
- (i) der Widerruf durch das Clearing-Mitglied (oder das ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Member, welches im Namen des betreffenden ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden handelt), den Registrierten Kunden oder durch das Basis-Clearing-Mitglied (oder durch den Clearing-Agenten, der im Namen des Basis-Clearing-Mitglied handelt) in das System der Eurex Clearing AG eingegeben wird und dieser zugeht, und
 - (ii) sowohl das verantwortliche Clearing-Mitglied (wenn die Erklärung durch einen Registrierten Kunden eingegeben wird) oder das betreffende ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Member (welches im Namen des jeweiligen ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden handelt), wenn die Erklärung im Auftrag eines ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden eingegeben wird, als auch das andere Clearing-Mitglied oder das andere Basis-Clearing-Mitglied (oder der im Namen des Basis-Clearing-Mitglied handelnde Clearing-Agent), das Partei der betreffenden Transaktion ist, ihre Zustimmung in das System der Eurex Clearing AG eingegeben haben.

[...]

2.1.6 Margin-Verpflichtungen

[...]

- (3) Die Variation Margin-Verpflichtung oder ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin-Verpflichtung bzw. ein Rücklieferungsbetrag (wie jeweils in Kapitel I Abschnitt 2 Ziffer 7, Abschnitt 3 Unterabschnitt A Ziffer 6, Abschnitt 4 Ziffer 7 oder Abschnitt 5 Ziffer 6 definiert) für CCP-Transaktionen, die OTC-Zinsderivat-Transaktionen sind, muss dem an einem Geschäftstag auf der Grundlage des Tages-Bewertungspreises (Ziffer 2.1.5) ermittelten Gewinn- oder Verlustbetrag wie folgt entsprechen: Bei jeder offenen CCP-Transaktion, die vor dem jeweiligen Geschäftstag abgeschlossen wurde, entspricht der betreffende Gewinn- oder Verlustbetrag der Differenz zwischen den Tages-Bewertungspreisen der CCP-Transaktion am jeweiligen Geschäftstag und am vorherigen Geschäftstag. Bei am jeweiligen Geschäftstag abgeschlossenen CCP-Transaktionen entspricht der Gewinn- oder Verlustbetrag der Differenz zwischen dem Tages-Bewertungspreis für

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 02.10.2017
	Seite 14

diesen Geschäftstag und null. Die Variation Margin beinhaltet zusätzlich zwei Berichtigungsposten, um die die Zeit zwischen Berechnung und Zahlung zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck werden die Kuponzahlungen und Transaktionsgebühren an dem aktuellen Geschäftstag addiert und Kuponzahlungen und Transaktionsgebühren des nächstfolgenden Geschäftstags (im Fall von JPY, DKK, NOK sowie SEK des übernächsten Geschäftstags) der jeweiligen Währung abgezogen.

- (4) Zusätzlich zur Variation Margin berechnet die Eurex Clearing AG dem Clearing Mitglied, dem FCM-Clearing-MitgliedOTC-IRS-FCM-Clearing-Member (handelnd für Rechnung des FCM-KundeOTC-IRS-FCM-Kunden) oder dem Basis-Clearing-Mitglied eine Verzinsung der kumulativen Variation Margin, der FCM-KundeOTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin bzw. der Basis-Clearing-Mitglied Variation-Margin seiner Positionen in Höhe des Overnight Zinssatzes als sogenanntes Price Alignment Interest („PAI“). Dieses entspricht dem während der Laufzeit des Portfolios gezahlten oder erhaltenen Overnight Zins auf die kumulative Variation Margin, FCM-KundeOTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin bzw. Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin. Die kumulative Variation Margin, FCM-KundeOTC-IRS-FCM-Kunden-Variation-Margin bzw. Basis-Clearing-Mitglied Variation Margin des vorangegangenen Geschäftstages entspricht dem Barwert des IRS-Portfolios am vorangegangenen Geschäftstag.

Sind die Overnight Zinssätze positiv und hat ein Clearing-Mitglied, FCM-KundeOTC-IRS-FCM-Kunde oder Basis-Clearing-Mitglied einen positiven Portfolio-Wert, wird PAI von der Eurex Clearing AG zu Lasten des Clearing-Mitglieds, des FCM-KundeOTC-IRS-FCM-Kunden oder des Basis-Clearing-Mitglieds ausgewiesen. Sind die Overnight Zinssätze positiv und hat das Clearing-Mitglied, der FCM-KundeOTC-IRS-FCM-Kunde oder das Basis-Clearing-Mitglied einen negativen Portfolio-Wert, wird die Eurex Clearing AG PAI zu Gunsten des Clearing-Mitglieds, des FCM-KundeOTC-IRS-FCM-Kunden oder eines Basis-Clearing-Mitglieds ausweisen. Sind die Overnight Zinssätze negativ, wird die Eurex Clearing AG PAI zu Gunsten eines Clearing-Mitglieds, eines FCM-KundeOTC-IRS-FCM-Kunden oder eines Basis-Clearing-Mitglieds mit positivem Portfolio ausweisen und einem Clearing-Mitglied, einem FCM-KundeOTC-IRS-FCM-Kunde oder einem Basis-Clearing-Mitglied mit negativem Portfolio PAI zu Lasten des Clearing-Mitglieds, des FCM-KundeOTC-IRS-FCM-Kunden oder des Basis-Clearing-Mitglieds ausweisen.

[...]

2.2 Allgemeine produktbezogene Bestimmungen für OTC-Zinsderivat-Transaktionen

Die folgenden allgemeinen produktbezogenen Bestimmungen finden auf die in den Ziffern 2.3 und 2.4 geregelten OTC-Zinsderivat-Transaktionen Anwendung.

2.2.1 Zahlungsverpflichtungen

- (1) Das jeweilige Clearing-Mitglied, das FCM-Clearing-MitgliedOTC-IRS-FCM-Clearing-Member (welches für Rechnung des FCM-KundeOTC-IRS-FCM-Kunden handelt) oder das Basis-Clearing-Mitglied (oder der für seine Rechnung handelnde Clearing-Agent) und die Eurex Clearing AG zahlen entweder Festbeträge oder Variable

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 02.10.2017
	Seite 15

Beträge sowie den ggf. für die betreffende CCP-Transaktion vereinbarten Anfangsbetrag gemäß den Ziffern 2.3 und 2.4. Die Eurex Clearing AG kann ihre Zahlungsverpflichtungen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Abs. (1) (a) und (f) und Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.3.1 Abs. (2) (a) (aa), (b) und (c) (vorbehaltlich den in Kapitel I Abschnitt 5 Ziffer 4 beschriebenen Einschränkungen) aufrechnen.

[...]

2.6 Verrechnung und Zusammenfassung

- (1) Die Eurex Clearing AG kann mit einem Clearing-Mitglied (einschließlich einem ~~FCM-Clearing-Mitglied~~~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Member~~, welches im Namen des jeweiligen ~~FCM-Kunde~~~~OTC-IRS-FCM-Kunden~~ in Bezug auf die jeweilige ~~FCM-Kunde~~~~OTC-IRS-FCM-Kunden~~-Transaktion handelt) oder einem Basis-Clearing-Mitglied (oder einem im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) die gegenseitige Aufhebung („**Verrechnung**“) und die Zusammenfassung von CCP-Transaktionen, die OTC-Zinsderivat-Transaktionen sind, vereinbaren, vorausgesetzt dass diese CCP-Transaktionen Teil derselben Grundlagenvereinbarung sind. In diesem Fall erfolgt die Verrechnung und Zusammenfassung auf der Grundlage der folgenden zwischen der Eurex Clearing AG und dem Clearing-Mitglied (einschließlich dem ~~FCM-Clearing-Mitglied~~~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Member~~, welches im Namen des jeweiligen ~~FCM-Kunde~~~~OTC-IRS-FCM-Kunden~~ handelt) oder dem Basis-Clearing-Mitglied (oder dem im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) vereinbarten Bestimmungen. Eine solche Vereinbarung kann von dem Clearing-Mitglied (einschließlich dem ~~FCM-Clearing-Mitglied~~~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Member~~, welches im Namen des jeweiligen ~~FCM-Kunde~~~~OTC-IRS-FCM-Kunden~~ handelt) oder dem Basis-Clearing-Mitglied (oder dem im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) mit Wirkung zu dem auf den Eingang der Kündigungsmittelteilung bei der Eurex Clearing AG folgenden Geschäftstag gekündigt werden.

[...]

- (3) Soweit es sich bei den CCP-Transaktionen, die Gegenstand der Verrechnung oder Zusammenfassung nach Ziffern 2.6.1 und 2.6.2 sind, um Kundentransaktionen handelt, vereinbaren die jeweiligen Parteien ob in Folge einer derartigen Verrechnung oder Zusammenfassung auch die entsprechenden CM-Kundentransaktionen einer Verrechnung bzw. Zusammenfassung unterliegen sollen. Soweit es sich bei den CCP-Transaktionen, die Gegenstand der Verrechnung oder Zusammenfassung nach Ziffern 2.6.1 und 2.6.2 sind, um ~~FCM-Kunde~~~~OTC-IRS-FCM-Kunden~~-Transaktionen handelt, vereinbaren das jeweilige ~~FCM-Clearing-Mitglied~~~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Member~~ und der jeweilige ~~FCM-Kunde~~~~OTC-IRS-FCM-Kunde~~, ob in Folge einer derartigen Verrechnung oder Zusammenfassung auch die entsprechende Vereinbarung zwischen dem ~~FCM-Clearing-Mitglied~~~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Member~~ und dem ~~FCM-Kunde~~~~OTC-IRS-FCM-Kunden~~ einer Verrechnung bzw. Zusammenfassung unterliegen sollen.
- (4) Zur Klarstellung: Die Eurex Clearing AG ist nicht verpflichtet nachzuprüfen, ob der jeweilige Registrierte Kunde, ~~FCM-Kunde~~~~OTC-IRS-FCM-Kunde~~ bzw. sonstige

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 02.10.2017
	Seite 16

Kunde des Clearing-Mitglieds diesem die Verrechnungs- bzw. Zusammenfassungsaufträge erteilt hat.

2.6.1 In das Verrechnungs- und Zusammenfassungsverfahren einbezogene CCP-Transaktionen

[...]

- (3) CCP-Transaktionen werden verrechnet und/oder zusammengefasst, wenn die CCP-Transaktionen vom betreffenden Clearing-Mitglied (einschließlich einem ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Member, welches im Namen des betreffenden ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) oder vom betreffenden Basis-Clearing-Mitglied (oder vom im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) im System der Eurex Clearing AG zur Verrechnung bzw. Zusammenfassung bestimmt worden sind („**Optionale Verrechnung**“). Eine solche Bestimmung ist spätestens bis 22:00 Uhr MEZ am maßgeblichen Geschäftstag anzuzeigen.
- (4) Anstelle der Optionalen Verrechnung kann (i) ein Clearing-Mitglied oder ein Basis-Clearing-Mitglied (oder ein im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnder Clearing-Agent) wählen, dass am Ende jedes Geschäftstags hinsichtlich sämtlicher Eigentransaktionen und, im Fall eines Clearing-Mitglieds, gesondert von den Eigentransaktionen, hinsichtlich sämtlicher RK-Bezogenen Transaktionen, die auf dem bezüglich eines Registrierten Kunden geführten Eigenkonto gebucht sind, eine Verrechnung oder Zusammenfassung erfolgt und (ii) ein ~~FCM-Clearing-Mitglied~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Member (welches im Namen des betreffenden ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden handelt) kann wählen, dass am Ende jedes Geschäftstages, hinsichtlich sämtlicher ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen im Rahmen der betreffenden ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung eine Verrechnung oder Zusammenfassung erfolgt.

2.6.2 Verrechnungs- und Zusammenfassungsverfahren

- (1) Die zur Verrechnung ausgewählten CCP-Transaktionen werden auf jedem Nettinglevel so weit wie möglich miteinander verrechnet (und vorausgesetzt, dass CCP-~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen nur mit CCP-~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen verrechnet werden dürfen, die Bestandteil derselben ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung sind). Nach Abschluss der Verrechnung sind alle verrechneten CCP-Transaktionen aufgehoben.

Die verbleibenden CCP-Transaktionen, bei denen keine Gegenposition zur Verrechnung besteht, werden zusammengefasst und durch Novation in eine oder mehrere CCP-Transaktion(en) umgewandelt, die derselben Produktart angehören und deren Nominalwert der Summe der Nominalwerte der zusammengefassten CCP-Transaktionen entspricht verrechnet (und vorausgesetzt, dass CCP-~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen nur mit CCP-~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktionen verrechnet werden dürfen, die Bestandteil derselben ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Grundlagenvereinbarung sind). Die CCP-Transaktionen, die Gegenstand der Zusammenfassung waren, werden aufgehoben.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 02.10.2017
	Seite 17

[...]

2.7 Übertragung von CCP-Transaktionen und Kontoübertrag

- (1) Eine CCP-Transaktion (außer eine CCP-~~FCM-Kunde~~~~OTC-IRS-FCM-Kunden~~-Transaktion) oder eine CM-RK-Transaktion (falls anwendbar) kann gemäß den nachfolgenden Absätzen (3) bis (8) bzw. Ziffern 2.7.1 und 2.7.2 übertragen werden.

[...]

- (9) Die Bestimmungen gemäß Kapitel I Abschnitt 5 hinsichtlich des Austausch eines ~~FCM-Clearing-Mitglied~~~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Member~~s durch einen ~~FCM-Kunde~~~~OTC-IRS-FCM-Kunde~~n bleiben unberührt.

2.7.1 Übertragung einer CCP-Transaktion auf ein anderes Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied (Trade Transfer)

- (1) Auf Verlangen eines Clearing-Mitglieds, eines Registrierten Kunden oder Basis-Clearing-Mitglieds (oder des im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnden Clearing-Agenten) durch entsprechende Eingabe in das System der Eurex Clearing AG kann eine CCP-Transaktion (außer eine CCP-~~FCM-Kunde~~~~OTC-IRS-FCM-Kunden~~-Transaktion) von einem Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied auf ein anderes Clearing-Mitglied oder Basis-Clearing-Mitglied übertragen werden, das über die erforderliche Zinsderivat-Clearing-Lizenz verfügt. Ist die zu übertragende CCP-Transaktion eine RK-Bezogene Transaktion, wird die entsprechende CM-RK-Transaktion (falls anwendbar) gleichzeitig übertragen. Im Falle einer Kunden-Clearing-CM-RK-Transaktion oder einer CM-Kunden-Transaktion kommen Ziffer 2.7 Abs. (5) und Abs. (6) zur Anwendung.

[...]

2.7.2 Kontenführung oder Kontoübertrag

- (1) Clearing-Mitglieder und Basis-Clearing-Mitglieder (oder ein im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnder Clearing-Agent) können CCP-Transaktionen (außer eine CCP-~~FCM-Kunde~~~~OTC-IRS-FCM-Kunden~~-Transaktion) entsprechend dieser Ziffer 2.7.2 auf ihren Transaktionskonten verbuchen bzw. von dort abbuchen. Eine Buchung erfolgt entweder (i) im Wege einer Kontenbuchung im Rahmen derselben Grundlagenvereinbarung, ggf. zusammen mit einer Übertragung der CM-RK-Transaktion (falls anwendbar) an einen anderen Registrierten Kunden des jeweiligen Clearing-Mitglieds durch Novation entsprechend Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Abs. (5) (d) bzw. (ii) im Wege einer Übertragung auf eine andere Grundlagenvereinbarung durch Novation gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.2 Abs. (5) (a) – (c).

[...]

2.7.2.1 Kontenführung bei Eigentransaktionen und Kundentransaktionen

Auf Verlangen eines Clearing-Mitglieds (außer eines ~~FCM-Clearing-Mitglied~~~~OTC-IRS-FCM-Clearing-Member~~s) kann die Eurex Clearing AG (a) eine Eigentransaktion von

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 02.10.2017
	Seite 18

dessen Eigenkonto gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 Abs. (1) auf das Kundenkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 Abs. (1) umbuchen (wodurch die Eigentransaktion zur Kundentransaktion wird) oder (b) eine Kundentransaktion von dessen Kundenkonto gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 Abs. (1) auf das Eigenkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.2.1 Abs. (1) umbuchen (wodurch die Kundentransaktion zu einer Eigentransaktion wird).

[...]

2.7.3 **Geschäftsänderung**

Ein Clearing-Mitglied, Basis Clearing Mitglied (oder ein im Namen des Basis-Clearing-Mitglieds handelnder Clearing-Agent) oder ein Registrierter Kunde kann mittels Eingabe im System der Eurex Clearing AG CCP-Transaktionen (außer einer CCP-~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunden-Transaktion) bzw. CM-RK-Transaktionen (falls anwendbar) aufteilen und den aus der Aufteilung der Transaktion resultierenden Transaktionen neue Kundenreferenznummern (customer references) zuteilen, mit der Maßgabe, dass diese neuen Transaktionen auf demselben Konto verbucht werden wie die vor der Aufteilung bestehende Transaktion. Infolgedessen entstehen neue CCP-Transaktionen bzw. CM-RK-Transaktionen, deren Nominalbetrag insgesamt dem Nominalbetrag der aufgeteilten CCP-Transaktion bzw. CM-RK-Transaktion (falls anwendbar) entspricht.

[...]

2.11 **Verwendung von durch die Eurex Clearing AG zur Verfügung gestellten Daten**

Ein Clearing-Mitglied, ein Registrierter Kunde, ein ~~FCM-Kunde~~OTC-IRS-FCM-Kunde oder ein Basis-Clearing-Mitglied (oder der im Namen des betreffenden Basis-Clearing-Mitglieds handelnde Clearing-Agent) dürfen ohne die vorherige Zustimmung der Eurex Clearing AG keine ihnen von der Eurex Clearing AG in Zusammenhang mit der Bestimmung des täglichen Bewertungspreises oder zur Bestimmung des relevanten Geschäftstages zur Verfügung gestellten Daten verwenden, es sei denn, dies geschieht zur Erfüllung ihrer eigenen Pflichten gegenüber ihren Kunden in Bezug auf entsprechende Geschäfte über OTC-Zinsderivate oder zur Erfüllung einer Verpflichtung gegenüber einer zuständigen Aufsichtsbehörde.
